
Herausgegeben von der Stadt Penzberg Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

- **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Bekanntmachung einer Einziehungsabsicht sowie Umstufung eines beschränkt öffentlichen Weges**
 - a) **Bekanntmachung der Einziehungsabsicht eines Teilstückes des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 45**
 - b) **Umstufung eines Teilabschnittes des beschränkt öffentlichen Weges Nr. 33**

- **15. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für die Grundstücke Fl. Nrn. 845/309, 845/312 und 845/313 der Gemarkung Penzberg, Oskar-von-Miller-Straße 3, 5 und 7;
Bekanntmachung des Beschlusses zur Bebauungsplanänderung sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Bekanntmachung einer Einziehungsabsicht sowie Umstufung eines beschränkt öffentlichen Weges**
a) **Bekanntmachung der Einziehungsabsicht eines Teilstückes des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 45**

Die Stadt Penzberg gibt die Einziehungsabsicht eines Teilstücks des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 45 beginnend an der Staatsstraße 2063 (Seeshaupter Straße bis Penzberg/Antdorf) bekannt. Aufgrund der Wegeentwicklung soll der Teilbereich von km 0,675 (westliches Ende Wendehammer Grundstück Breunetsrieder Weg Nr. 27, Fl. Nr. 1011) bis zum km 0,784 (westliche Brückenseite) eingezogen werden, da dieser Wegabschnitt seine ursprüngliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die Einziehungsbekanntmachung kann bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 228, Bauverwaltung, in der Zeit vom **25.05.2015 bis 31.08.2015** während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorgetragen werden.

b) Umstufung eines Teilabschnittes des beschränkt öffentlichen Weges Nr. 33 zum Eigentümerweg

Aufgrund möglicher Konflikte zwischen Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie der schwierig einzusehenden Kurvenlage ergibt sich eine geänderte Bewertung der Verkehrsbedeutung. Dementsprechend wird der beschränkt öffentliche Weg Nr. 33 auf der Teilstrecke von km 0,090 m bis zum km 0,127 m zum Eigentümerweg Nr. 26 abgestuft.

Die Umstufungsverfügung kann zu den öffentlichen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 228, Bauverwaltung, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

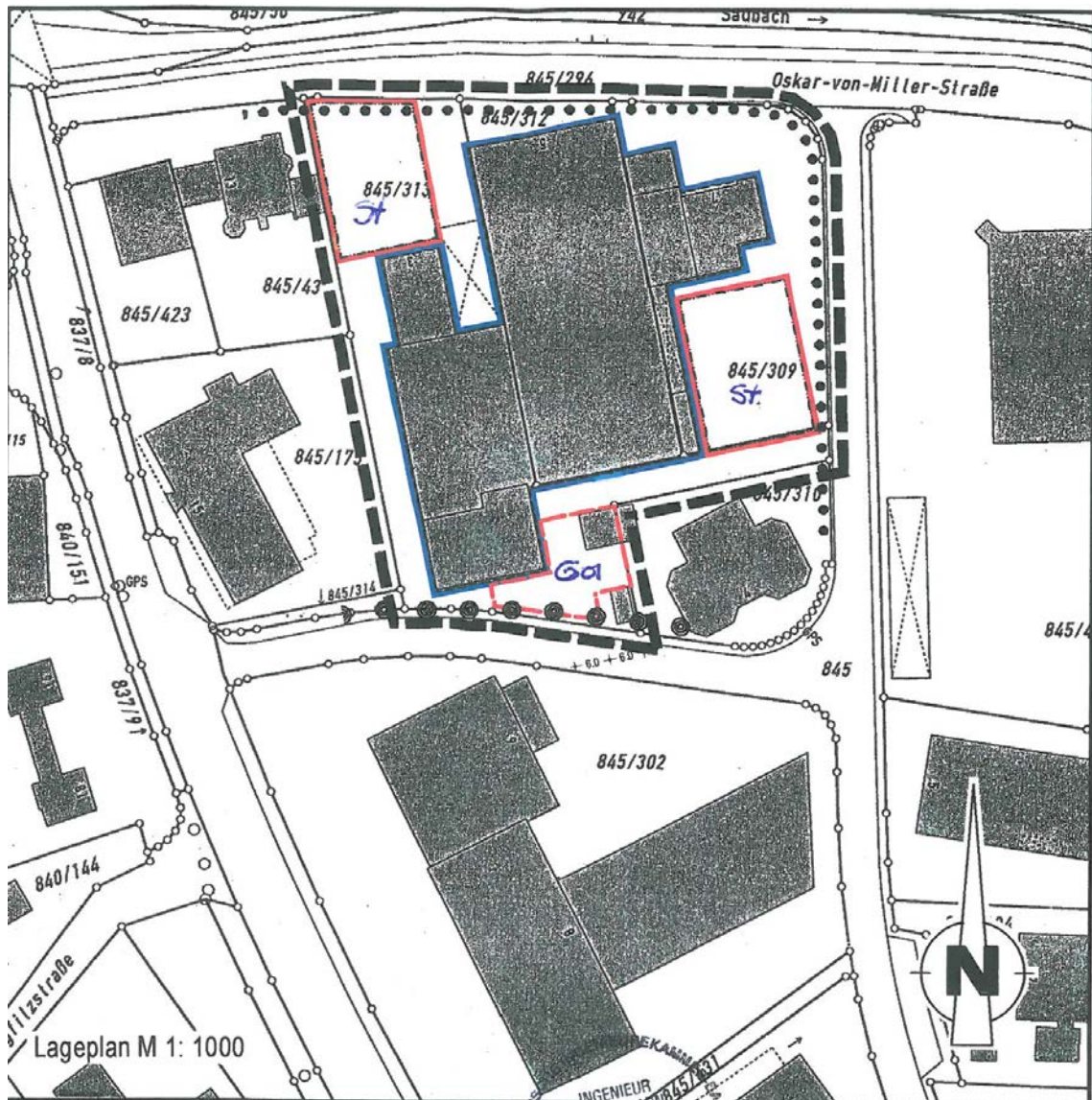
Penzberg, 04.05.2015
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

15. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für die Grundstücke Fl. Nrn. 845/309, 845/312 und 845/313 der Gemarkung Penzberg, Oskar-von-Miller-Straße 3, 5 und 7; Bekanntmachung des Beschlusses zur Bebauungsplanänderung sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 21.04.2015 die 15. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zur Neufestsetzung einer Fläche für Garagen für die Grundstücke Fl. Nrn. 845/309, 845/312 und 845/313 der Gemarkung Penzberg, Oskar-von-Miller-Straße 3, 5 und 7 angeordnet.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 15. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **18.05.2015 bis 18.06.2015** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.



Penzberg, 04.05.2015
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin